

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Knoten Frankfurt am Main Neubau Gleis 25“, Bahn-km 0,013 bis 0,415 der Strecke 3613 Frankfurt - F-Roedelheim in der Stadt Frankfurt am Main

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main (Planfeststellungsbehörde) vom 09.10.2025, Az. 551ppw/180-2024#024 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 28.10.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 11.11.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

(Vorhaben ID E101012) zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: kanzlei-sb1-ffm-sbr@eba.bund.de

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Knoten Frankfurt am Main Neubau Gleis 25“ in der Stadt Frankfurt am Main, Bahn-km 0,013 bis 0,415 der Strecke 3613, Frankfurt - F-Roedelheim, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzanlagen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „Knoten Frankfurt am Main Neubau Gleis 25“ hat den Neubau des Gleises 25, den Einbau einer Doppelweiche ins Gleisvorfeld, den Rückbau des Bahnsteigs Gleis 24 und den Neubau des Mittelbahnsteigs Gleis 24/25 zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei

Bahn-km 0,0126 bis 0,4150,013 bis 0,415 der Strecke 36133613 Frankfurt - F-Roedelheim in Frankfurt am Main.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: **vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen sowie landschaftspflegerische Maßnahmen.**

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen **den Immissionsschutz, den Bauablauf, den Gewässerschutz, den Naturschutz, den Denkmalschutz sowie das Abfallrecht.**

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Frankfurt, 24.10.2025